

Geschäftsordnung Vogtland Rebels e.V.

§ 1 Gültigkeit

(1) Die Geschäftsordnung gilt als Ergänzung der Satzung.

§ 2 Ergänzungen der Geschäftsordnung

(1) Sind Ergänzungen der Geschäftsordnung notwendig, kann der Vorstand (gem. Satzung § 14 Pkt.1 mit einstimmigem Beschluss die Geschäftsordnung um die notwendigen Regelungen ergänzen. Dieser Beschluss ist zu protokollieren.

§ 3 Ergänzungen der Beitragsordnung

(1) Sind Ergänzungen der Beitragsordnung notwendig, so kann der Vorstand gem. Satzung § 14 Pkt. 1. mit einstimmigem Beschluss die Beitragsordnung um die notwendigen Regelungen ergänzen. Dieser Beschluss ist zu protokollieren.

§ 4 Austritt (Kündigung) eines Mitgliedes

(1) Die Mitglieder haben das Recht, bei Kündigung der Mitgliedschaft des Vereines im laufenden Jahr, in den passiven Status der Mitgliedschaft zu wechseln, bis die Kündigung zum Ende des Kalenderjahres wirksam wird.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.

(2) Steht der Versammlungsleiter zur Wahl, so wird die Versammlungsleitung für die Dauer der Wahl an einen Wahlleiter übergeben. Dieser ist zuvor von der Mitgliederversammlung zu wählen.

§ 6 Erweiterter Vorstand

(1) Der Vorstand nach § 14 Pkt. 1a) – c) der Satzung ernennt einen erweiterten Vorstand.

(2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes übernehmen vom Vorstand festgelegte Aufgaben und Funktionen

(3) Doppelfunktionen im erweiterten Vorstand sind möglich.

§ 7 Wahl

- (1) Die Wahl muss geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt und die Mitgliederversammlung die geheime Wahl mit einfacher Mehrheit bestätigt.
- (2) Es ist derjenige gewählt, der über die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen hat. Hat bei mehr als zwei Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Dabei gewinnt derjenige, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhält. Bei gleicher Stimmenanzahl findet eine zweite Stichwahl zwischen diesen beiden Kandidaten statt. Führt diese wieder zu gleicher Stimmenanzahl, so entscheidet das Los, welches der Wahlleiter zieht.
- (3) Ein Kandidat gilt erst dann als gewählt, wenn er die Wahl annimmt.

§ 8 Wahlleiter

- (1) Wahlleiter ist der Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl, gilt § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung. (2) Der Wahlleiter leitet und überwacht die Wahl.
- (3) Der Wahlleiter wertet die Wahl aus und gibt das Ergebnis bekannt. Er befragt die gewählten Mitglieder nach ihrer Annahme der Wahl.
- (4) Er unterzeichnet das Protokoll der Wahl, welches vom Protokollführer erstellt wird.
- (5) Findet die Wahl unter Verwendung von Stimmzetteln statt, so stellt der Wahlleiter deren Verwahrung sicher.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand unterstützt die Coaches bei der Saison- und Spielplanung, sowie der Kontaktpflege mit Verbänden, Vereinen und Mannschaften.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Mitgliederdaten und ist für deren vertrauliche Behandlung verantwortlich.
- (3) Der Vorstand hat den Schriftverkehr des Vereins zu dokumentieren.
- (4) Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.
- (5) Alle Protokolle sind auf Nachfrage von jedem Mitglied einsehbar.
- (6) Leiter der Vorstandssitzung ist der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.
- (7) Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes, welche in der Geschäftsordnung nicht geregelt sind, beschließt der Vorstand eigenverantwortlich.
- (8) Der Vorstand kann zusätzliche Positionen zur Erfüllung der Vereinszwecke schaffen und diese mit qualifizierten Personen besetzen oder diese abberufen. Eine solche Berufung oder Abberufung kann fristlos erfolgen.
- (9) Der Vorstand ernennt für jedes Team einen Headcoach.

§ 10 Aufgaben des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin

- (1) Der Schatzmeister / die Schatzmeisterin verwaltet das Vereinsvermögen.
- (2) Er/Sie überwacht die Einnahme der Mitgliedsbeiträge.
- (3) Er/Sie dokumentiert alle Finanzbewegungen des Vereinsvermögens.
- (4) Er/Sie kassiert die Ersatzleistung für nichterbrachte Gemeinschaftsstunden.
- (5) Er/Sie begleicht für Vereinszwecke entstandene Kosten bei den Mitgliedern und sonstigen unterstützenden Personen.
- (6) Für Vereinszwecke entstandene Kosten sind in der Beitragsordnung festgelegt.
- (7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Aufgaben der Headcoaches

- (1) Die Headcoaches sind für die sportliche Leitung des jeweiligen Teams verantwortlich. Sie planen die Trainingseinheiten und Spiele und leiten diese.
- (2) Sie führen gemeinsam mit dem Vorstand die Saisonplanung durch und pflegen die Kontakte zu Verbänden, Vereinen und Mannschaften.
- (3) Die Headcoaches können die Leitung einzelner Trainingseinheiten an Assistant Coaches übertragen.
- (4) Das Amt der Headcoaches endet mit Rücktritt, Abberufung durch den Vorstand, Ausschluss oder Austritt.

§ 12 Assistant Coaches

- (1) Assistant Coaches können vom Headcoach vorgeschlagen werden.
- (2) Der Vorstand ernennt die Assistant Coaches.
- (3) Das Amt eines Assistant Coaches endet mit Rücktritt, Aberkennung durch den Vorstand, Ausschluss oder Austritt.
- (4) Die Aufgaben der Assistant Coaches werden vom Headcoach festgelegt.

§ 13 Teams

- (1) Die Anzahl der Teams wird vom Vorstand festgelegt.
- (2) Jedes Team wählt für ein Jahr einen Teamcaptain und einen stellvertretenden Teamcaptain.

§ 14 Gemeinschaftsstunden

- (1) Jedes aktive und passive Mitglied hat 12 Gemeinschaftsstunden im Jahr für den Verein zu leisten.
- (2) Bei Mehrerbringung erfolgt keine Bezahlung.
- (3) Bei Vereinseintritt bzw. Austritt werden die Stunden anteilig berechnet.
- (4) Angerechnet werden z.B. - Unterstützung der Spieltage vor Ort und bei Auswärtsspielen als Helfer - Arbeitsstunden für den Verein - Unterstützung bei Sponsorenveranstaltungen - Unterstützung bei Werbeaktionen für den Verein - Unterstützung von Events
- (5) Keine Anrechnung finden Spielteilnahme, Trainingsstunden und teambildende Maßnahmen.
- (6) Die erbrachten Stunden werden auf einem Standardformular vom Organisator gegengezeichnet und von diesem beim Vorstand abgerechnet. Das Mitglied bekommt ein Duplikat der Abrechnung, um bei Streitigkeiten einen Nachweis zu ermöglichen.
- (7) Die Ersatzleistung für nicht erbrachte Stunden regelt die Beitragsordnung.
- (8) Die Ersatzleistung wird, nach Information des betreffenden Mitgliedes per Mail, am 15. Januar des Folgejahres vom Konto des Mitgliedes abgebucht.

§ 15 Minderjährigkeit

- (1) Minderjährige dürfen nur das Amt des Teamcaptains und des stellvertretenden Teamcaptains bekleiden.

§ 16 Auszeichnungen und Ehrungen

- (1) Jedes Mitglied kann Ehrungsvorschläge schriftlich an den Vorstand richten. (2) Der Vorstand entscheidet über die Ehrungen.

Treuen, im März 2014